

1. Zum nachzuweisenden Einkommen im Sinne der SGO zählen insbesondere:

- Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit gem. § 19 EStG einschl. Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstverhältnissen (Pensionen, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder)
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit gem. § 18 EStG (z. B. Honorare)
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb gem. § 15 EStG
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft gem. § 13 EStG
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung gem. § 21 EStG
- Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 20 EStG
- Sonstige Einkünfte gem. § 22 Nr. 1 und 1a. (wiederkehrende Bezüge, Renten aus der Basisversorgung und Leibrenten, insbesondere Unterhaltsleistungen) sowie Nr. 5 EStG (Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen, Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen)
- Arbeitslosengeld (ALG I) gem. § 3 Nr. 2a EStG
- Kurzarbeitergeld gem. § 3 Nr. 2a EStG
- Insolvenzgeld gem. § 3 Nr. 2b EStG
- Krankengeld gem. § 3 Nr. 1a EStG
- Elterngeld gem. § 3 Nr. 67b EStG
- Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung (z. B. Mini-Job)
- Einkünfte aus nebenberuflichen Tätigkeiten gem. § 3 Nr. 26 a–b EStG
- Ausbildungsbeihilfe gem. § 3 Nr. 11 EStG

2. Für das nachzuweisende Einkommen im Sinne der SGO bleiben unberücksichtigt insbesondere:

- Kindergeld gem. § 3 Nr. 24 EStG
- Einnahmen einer Pflegeperson für Leistungen der Grundpflege gem. § 3 Nr. 36 EStG
- Pflegegeld für Pflegekinder gem. § 3 Nr. 11 EStG
- Leistungen der Ausbildungsförderung für im Haushalt lebende Kinder (z.B. BAföG)
- Das Einkommen im Sinne der SGO für im Haushalt lebende Kinder

3. Als Nachweise sind jeweils – soweit zutreffend – vorzulegen:

- elektronische Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres
- Lohn- und Gehaltsabrechnungen
- Einkommensteuerbescheid (letzter/aktuell vorliegender Bescheid)
- Abrechnungen für geringfügige Beschäftigung (z. B. Mini-Job)/Meldung an Sozialversicherungsträger
- Abrechnungen für nebenberufliche Tätigkeiten
- Bewilligungsbescheide (z. B. ALG II, Wohngeld)
- Bewilligungsbescheide für Lohn- / Entgeltersatzleistungen (z.B. ALG-I, Elterngeld)
- Letzter/aktuell vorliegender Jahresabschluss (Bilanz gem. § 4 Abs. 1 EStG bzw. Gewinnermittlung gem. § 4 Abs. 3 EStG)
- Betriebswirtschaftliche Auswertungen (BWA) vom Steuerberater bestätigt für Anträge nach Maßgabe von § 3 Ziffer 8. der SGO